Deutscher Bundestag **Drucksache 14/917**
14. Wahlperiode
03. 05. 99

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/680 –

Abschiebung nach Togo

Am Montag und Dienstag, den 22. und 23. März 1999, wurde in der Münchner Sammelunterkunft für Asylbewerber in der Schleißheimer Str. 430 ein gemeinsamer Termin von Mitarbeitern der Togoischen Botschaft und des Bundesgrenzschutzes, Grenzschutzdirektion Koblenz, sowie der bayerischen Zentrale Rückführung (ZR) durchgeführt. Mit dem Termin wurde eine Sammelabschiebung nach Togo vorbereitet. Vielen Flüchtlingen, die sich z. T. schon jahrelang mit Duldung bzw. Ausreiseschein in Deutschland aufhalten, wurde die Gültigkeit der Aufenthaltspapiere zu den genannten Terminen verkürzt. Außerdem waren togoische Staatsangehörige auch aus dem Stuttgarter Raum und Karlsruhe mit Polizeifahrzeugen nach München gebracht worden.

Angesichts der Situation in der Republik Togo werfen die Planung einer Sammelabschiebung nach Togo, wie auch die besonderen Umstände des Termins in München, eine Reihe von Fragen auf.

Vorbemerkung

Die in der Zeit vom 21. bis 24. März 1999 auf dem Gelände der Liegenschaft Schleißheimer Straße 430 in München durchgeführte Sammelanhörung diente der Klärung der Staatsangehörigkeit mutmaßlich togoischer Staatsangehöriger und der Ausstellung von entsprechenden Paßersatzpapieren. Die Zuständigkeit für derartige aufenthalts- und paßrechtliche Maßnahmen liegt gemäß § 63 Abs. 1 AuslG grundsätzlich bei den Ausländerbehörden der Länder. Aufgrund eines IMK-Beschlusses vom 21. November 1997 wurde die Bundesgrenzschutzdirektion in Koblenz auf Bitte der Länder durch das Bundesministerium des Innern mit der Paßersatzbeschaffung für Staatsangehörige der Republik Togo beauftragt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es sich bei dem verwendeten Begriff „Flüchtling“ für die in Deutschland aufhältigen Personen togoischer Staatsangehörigkeit nicht um Flüchtlinge im rechtlichen Sinne handelt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 3. Mai 1999 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

„Flüchtlinge“ im Rechtssinne sind nur Personen, die die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen. Diese Personen sind jedoch in aller Regel nicht ausreisepflichtig, sondern genießen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet (§§ 68, 70 AsylVfG).

1. Wie steht die Bundesregierung zu dem Beschluß der EU, aufgrund fortgesetzter und drastischer Menschenrechtsverletzungen die Entwicklungszusammenarbeit mit der Republik Togo auszusetzen?

Die entwicklungspolitische Zusammenarbeit der EU mit Togo wurde nach Rückschlägen im Demokratisierungsprozeß und schweren Menschenrechtsverletzungen bereits 1992 teilweise suspendiert. Nach den von massiven Unregelmäßigkeiten geprägten Präsidentschaftswahlen im Juni 1998 hat die EU auf der Grundlage von Artikel 366a des Lomé IV-Abkommens die togoische Regierung um Konsultationen ersucht. Die EU schätzte die dabei abgegebenen Erklärungen der togoischen Regierung als unzureichend ein und bat diese um Informationen über die konkreten Maßnahmen, die ergriffen und geplant worden waren, um die Situation zu verbessern. Da die Antworten der togoischen Regierung nicht die erbetenen Informationen enthielten, stellte die EU fest, daß trotz aller Bemühungen keine Lösung für die Verletzung der Verpflichtungen des Lomé-Abkommens gebunden werden konnten. Die EU informierte die togoische Regierung mit Schreiben vom 14. Dezember 1998 darüber, daß eine Fortsetzung der Konsultationen nicht angebracht sei und die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der EU die Zusammenarbeit mit der togoischen Regierung nicht wieder aufnehmen würden. Die Bundesregierung hat diese Position nachdrücklich unterstützt und dem Beschluß im Rat zugestimmt.

2. Wie beurteilt das Auswärtige Amt die Menschenrechtssituation in Togo nach den Wahlen vom 21.März 1999, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus bez. wirtschaftlicher Zusammenarbeit sowie bez. der Kooperation staatlicher Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo?

Die Parlamentswahlen in Togo am 21. März 1999 hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation in Togo. Die bilaterale staatliche entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Togo wurde im Februar 1993 aufgrund von Rückschlägen im Demokratisierungsprozeß und von schweren Menschenrechtsverletzungen suspendiert. Die Bundesregierung erwägt derzeit keine Wiederaufnahme der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Togo. Die im Rahmen der bilateralen Beziehungen übliche Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo ist davon nicht betroffen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung, vor dem Hintergrund anhaltender und drastischer Menschenrechtsverletzungen in Togo, die geplante Durchführung einer Sammelabschiebung von Flüchtlingen aus Togo durch den Bundesgrenzschutz?

Weder Bundesregierung noch Bundesgrenzschutz haben Kenntnis von einer geplanten Sammelrückführung nach Togo.

4. Wurden aktuelle Entwicklungen, insbesondere die togoische Parlamentswahl vom 21. März 1999, bei der Planung der Abschiebung berücksichtigt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. An wen werden die Flüchtlinge nach der Abschiebung in Togo übergeben?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Wie überwacht die Deutsche Botschaft in Lomé den Schutz vor willkürlichen und politisch bedingten Repressionsmaßnahmen und Menschenrechtsverletzungen gegen abgeschobene Flüchtlinge in Togo?

Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, daß die Innenbehörden der Länder nur dann Personen abschieben, wenn zuvor behördlich bzw. gerichtlich überprüft worden ist, daß diesen Personen nach ihrer Rückführung weder politische Verfolgung noch unmenschliche Behandlung droht. Diese Überprüfung basiert u.a. auch auf den Lageberichten des Auswärtigen Amtes. Der Lagebericht zu Togo wird ständig mit dem Ziel umfassender und realitätsadäquater Darstellung unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen aktualisiert. Ohne konkreten Anlaß überwachen deutsche Auslandsvertretungen den weiteren Aufenthalt von rückgeführten Ausländern in ihrem Herkunftsstaat nicht. Auf konkrete Bitte von Innenbehörden der Länder oder bei sonstigen konkreten Hinweisen bemühen sich die deutschen Auslandsvertretungen, den Verbleib von rückgeführten Ausländern in ihrem Herkunftsstaat zu klären.

7. Wie steht die Bundesregierung zur Durchführung eines gemeinsamen Termins der bayerischen Zentrale Rückführung und Vertretern der Togoischen Botschaft in der Sammelunterkunft Schleißheimer Str. 430 in München, und in welcher Form beteiligt sich der Bundesgrenzschutz an dem Termin?

Bei der durchgeführten Sammelanhörung mutmaßlich togoischer Staatsangehöriger handelte es sich um eine rechtsstaatliche Maßnahme, die die Bundesgrenzschutzdirektion im Auftrag der Länder vollzogen hat.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß togoische Staatsangehörige aus Baden-Württemberg mit Polizeifahrzeugen nach Bayern gebracht wurden, und wie bewertet sie diesen Vorgang?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden aus Baden-Württemberg 10 ausländische Staatsangehörige zur Sammelanhörung gebracht. Da die Zuführung von ausländischen Staatsangehörigen Angelegenheit der Länder ist, nimmt die Bundesregierung hierzu keine Stellung.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß Vertreter des Verfolgerstaates in Zusammenarbeit mit dem Bundesgrenzschutz in einer Sammelunterkunft tätig werden, in der Mitglieder der togoischen Exilopposition, die sich noch im Asylverfahren befinden, untergebracht sind?

Die Sammelanhörung fand innerhalb eines Verwaltungsgebäudes der o.a. Liegenschaft statt. Die in der Unterkunft lebenden Asylbewerber wurden hiervon nicht beeinträchtigt.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß die Botschaft Togos für die Abfertigung jedes vorgeladenen Flüchtlings 250 DM erhält?

Nach Kenntnis der Bundesregierung erhebt die togoische Botschaft Gebühren in Höhe von 100 DM für die Anhörung der betreffenden Person im Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit sowie 100 DM für die Ausstellung eines Heimreisedokuments.

11. Ist ein solches Vorgehen nach Ansicht der Bundesregierung dem internationalem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland förderlich?

Die Durchführung von Anhörungen durch diplomatische oder konsularische Vertretungen der Herkunftsländer zur Feststellung der Staatsangehörigkeit ausreisepflichtiger Ausländer ist ein international übliches Verfahren. Die Erhebung von Gebühren in diesem Zusammenhang entspricht ebenfalls internationaler Praxis. Die Bundesregierung vermag deshalb in der Durchführung eines solchen Verfahrens keine Schädigung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland zu erkennen.

12. Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß Flüchtlinge, die nicht bei dem Termin vorgesprochen haben und damit ihren legalen Aufenthaltsstatus verloren haben, dennoch in eine geplante Altfallregelung aufgenommen werden?

Eine generelle Berücksichtigung ausreisepflichtiger Ausländer, die sich weigern, an Maßnahmen zur Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit teilzunehmen, ist im Zusammenhang mit der geplanten Altfallregelung nicht beabsichtigt.

13. Welche weiteren Schritte gedenkt die Bundesregierung in Absprache mit den Ländern und der Innenministerkonferenz zu unternehmen, um Abschiebungen nach Togo zukünftig zu verhindern?

Der Bundesregierung ist bislang kein Fall bekanntgeworden, in dem ein aus Deutschland abgeschobener togoischer Staatsangehöriger nach seiner Rückkehr nachweislich Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen wäre. Entsprechende Schritte erscheinen daher z. Z. nicht erforderlich.